

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit §§ 1, 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

#### **„§ 11 a Mitglieder der Kinderabteilungen**

(1) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten.

(2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss bei Eintritt vorliegen.“

2. § 21 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 22 wird § 21.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.